

Wahlordnung der Volksbank eG Gera • Jena • Rudolstadt	Erläuterung
§ 2 Wahlausschuss ... (5) Die Wahrnehmung der in § <u>910</u> und § <u>119</u> Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.	Die Änderung ist redaktioneller Art (Verschiebung der Inhalte).
§ 4 Vorschlagslisten <u>Wahllisten</u> (1) Der Wahlausschuss kann für jeden Wahlbezirk eine <u>Kandidatenliste</u> <u>Liste der Kandidaten</u> aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder (<u>Wahlliste</u>) aufstellen. Diese <u>Listen-müssen-soll</u> mindestens so viele Vertreter und Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. <u>Die Kandidatenliste-In der Liste sind die Kandidaten unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer oder Emailadresse zu benennen. Die Wahlliste</u> ist zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft sowie in den Geschäftsstellen des Bezirks für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung gemäß Absatz 2 auszulegen. (2) Die Auslegung <u>der Kandidatenliste</u> <u>Wahlliste</u> ist vom Wahlausschuss in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form <u>vor der Wahlversammlung</u> bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass während der Auslegungsfrist (§ 4 Absatz 1) weitere im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung schriftlich vorgeschlagen werden können. (3) Für die Einreichung eines Vorschlags gemäß Absatz 2 2. Halbsatz bedarf es der Unterschrift von mindestens 50 Mitglieder, die im Wahlbezirk ansässig sind. Die Unterstützung ist dem Wahlausschuss fristgerecht in <u>Textform</u> <u>Schriftform</u> vorzulegen. Einer erneuten Bekanntmachung bedarf es nicht.	Die nun vorgesehene Verwendung der Begriffe „Kandidatenliste“ und „Wahlliste“ sowie die weiteren Ergänzungen zielen darauf ab, einen Gleichlauf mit der Musterwahlordnung des BVR zu erreichen.

(4) <u>Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.</u> (5) <u>Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.</u> (6) <u>Sofern ausschließlich die Stimmabgabe in der Wahlversammlung bestimmt wurde (§ 5), können unmittelbar in der Wahlversammlung im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Aufnahme auf eine Wahlliste vorgeschlagen werden.</u>	
§ 5 Schriftliche <u>Ort und Zeit der Wahl, Art der Stimmabgabe</u> (Briefwahl) <u>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (im Wahlraum, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) zu bestimmen; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.</u> (1) — Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Absatz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5. (2) — Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, a) — der Stimmzettel und ein Wahlumschlag, b) — eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie c) — ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet ist, mit der Anschrift des Wahlausschusses	Die vollständige Neufassung entspricht § 5 der Musterwahlordnung des BVR. Sie legt fest, dass der Wahlausschuss nicht nur Ort und Zeit der Wahl, sondern auch die zulässigen Arten der Stimmabgabe zu bestimmen hat. Das ist in § 5 Satz 1 in Gestalt einer einheitlichen Regelung für diese Fragen vor die Klammer gezogen worden. Die speziellen Regelungen zu den einzelnen Arten der Stimmabgabe sind in eigene Paragraphen verschoben worden: Die Regelungen zur Briefwahl finden sich nunmehr in § 8.

versehen ist und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird. (3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt; b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er spätestens am Tag der letzten Wahlversammlung vorliegt. (4) Unmittelbar nach der letzten Wahlversammlung, im Fall der ausschließlichen Briefwahl nach Ablauf des vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeitraums, öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk in einer Niederschrift gesondert festzuhalten. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt. Im Übrigen gelten die §§ 7, 8, 10, 11 entsprechend. (5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen und vermerkt die Anzahl der Wahlbriefe für jeden Wahlbezirk. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.	
---	--

§ 5a Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) (1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Absatz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl zulassen. Es gelten die nachstehenden Absätze. (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form im Internet unter der Adresse der Bank (www.volksbank-vor-ort.de) abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung die erforderlichen Zugangsdaten [z. B. Kennwort und Passwort] ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird. (3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird. (4) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. (5) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.	Die Regelungen zur Online-Wahl finden ihre Entsprechung in den §§ 8a, 8b und 8c und werden durch diese präzisiert.
§ 6 Wahlversammlung <u>Stimmabgabe</u> (1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung. Er lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jedes in dem Bezirk ansässige Mitglied schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form erfolgen. Dies kann bereits mit der Bekanntmachung nach § 4 Absatz 2 erfolgen. <u>Die Wahl</u>	Die Neufassung des § 6 sieht in Anlehnung an § 6 der Musterwahlordnung des BVR allgemeine Regelungen zur Art und Weise der Stimmabgabe vor, die für alle Arten der Stimmabgabe maßgeblich sind.

(2) <u>findet geheim, mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel statt.</u> In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung über die Vertreterversammlung gelten entsprechend. <u>Jedes Mitglied kann nur für auf den Wahllisten genannte Kandidaten stimmen. Dabei hat es höchstens so viele Stimmen, wie Mandate im Wahlbezirk zu vergeben sind.</u> (3) <u>Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird in der Weise abgestimmt, dass jedes Mitglied seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</u>	
§ 7 Durchführung der Wahl <u>Wahlversammlung</u> (1) Jeder Vertreter und jeder Ersatzvertreter wird in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 33 der Satzung entsprechend. <u>Hat der Wahlausschuss die Abstimmung in einer Wahlversammlung angeordnet, so lädt er unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jedes in dem Bezirk ansässige Mitglied in Textform ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form erfolgen. Dies kann mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2 erfolgen.</u> (2) <u>In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung zur Vertreterversammlung finden entsprechende Anwendung.</u> (3) <u>Für die Wahl gilt § 33 der Satzung entsprechend.</u> (4) <u>Die in der Wahlversammlung ausgefüllten Stimmzettel sind nach Abschluss der Stimmabgabe für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.</u>	Die Abs. 1 und 2 übernehmen leicht modifiziert den § 6 Abs. 1 und 2 a.F. Abs. 3 entspricht § 7 Satz 2 a.F. Abs. 4 orientiert sich an § 6a Abs. 6 der Musterwahlordnung des BVR.

§ 8 Ergebnis der Wahlversammlung Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) ~~Der Leiter der Wahlversammlung hat das Ergebnis der Wahlversammlung festzustellen und der Wahlversammlung mitzuteilen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss einzureichen.~~ Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die folgenden Absätze 2 bis 5 sowie ergänzend für die Aufstellung der Wahllisten sowie die Stimmabgabe § 4 und § 6.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert,
- a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,
- b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie
- c) ein größerer mit dem Wahlbezirk gekennzeichneter Freiumschlag (Wahlbrief), der mit der Anschrift des Wahlausschusses versehen ist, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste vermerkt wird.
- (3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied
- a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;
- b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
- c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er spätestens am Tag der im Wahlbezirk des Mitglieds durchgeführten Wahlversammlung, bei Durchführung der Wahl ohne Wahlversammlungen innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit, vorliegt.

§ 8 orientiert sich an § 5 der alten Fassung (Briefwahl)
Die bisherigen Regelungen des § 8 werden in § 10 aufgegriffen.

(4) <u>Nach Abschluss der Stimmabgaben öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 gesondert festzuhalten. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt. Im Übrigen gelten die §§ 7 Abs. 4, 9 und 10 entsprechend.</u> (5) <u>Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen und vermerkt die Anzahl der Wahlbriefe für jeden Wahlbezirk.</u>	
<u>§ 8a Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)</u> (1) <u>Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen sowie ergänzend für die Aufstellung der Wahllisten sowie zur Stimmabgabe in § 4 und § 6.</u> (2) <u>Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.</u>	Die § 8a-8c nehmen die Regelungen des § 5a) a.F. auf und präzisieren diese umfangreich. Die Durchführung der Online-Wahl soll sich an bestimmten einheitlichen Maßstäben in technischer und rechtlicher Hinsicht orientieren. Dementsprechend werden bestimmte Mindestvorgaben gemacht, um die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Wahldurchführung zu stellen. In technischer Hinsicht wird ein Mindeststandard für einen entsprechenden Schutz der Technik formuliert. Dieser kann von einzelnen Anbietern jederzeit nach oben angepasst werden.

(3) <u>Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.</u> (4) <u>Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6.</u> (5) <u>Nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.</u>	
<u>§ 8b Anforderungen an die Online-Vertreterwahl / das Online-Wahlprodukt</u> (1) <u>Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass</u> a) <u>jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;</u> b) <u>die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;</u>	Siehe hierzu die Erläuterung zu § 8a.

- | | |
|---|--|
| <p><u>c)</u> keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und</p> <p><u>d)</u> eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.</p> <p>Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.</p> <p><u>(2)</u> Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,</p> <p><u>a)</u> dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;</p> <p><u>b)</u> dass das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspähen und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;</p> <p><u>c)</u> dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdateien zum Mitglied möglich ist;</p> <p><u>d)</u> dass die Übermittlung der Stimmdateien Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und</p> <p><u>e)</u> dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdateien gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdateien möglich ist.</p> <p><u>(3)</u> Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß</p> | |
|---|--|

<u>erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügte.</u>	
<u>§ 8c Störung der Online-Vertreterwahl</u> (1) <u>Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:</u> a) <u>Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der Stimmdateien behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.</u> b) <u>Störungen, bei denen die nach Buchstabe a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies in vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.</u> (2) <u>Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 zu vermerken.</u>	Siehe hierzu die Erläuterung zu § 8a. Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Störungen in Abs. 1 soll bewirken, dass nicht jede Störung automatisch zu einem Abbruch der Wahl führt. Nur eine Störung, die einen Einfluss auf den Wahlablauf hat, kann einen Wahlabbruch als schwerwiegendste Maßnahme rechtfertigen.
<u>§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses Durchführung der Wahl</u> (1) <u>Der Wahlausschuss prüft anhand der ihm eingereichten Niederschriften der Bezirkswahlversammlungen und der Niederschrift nach § 5 Absatz 4 die Wahlergebnisse und stellt die gewählten Vertreter fest. Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auf Mitarbeiter und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.</u> (2) <u>Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts Anderes normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach</u>	In Abs. 1 wird erstmalig der Begriff „Wahlhelfer“ definiert, um den Personenkreis leichter umschreiben zu können. Die Tätigkeit von Mitgliedern als Wahlhelfer ist neu aufgenommen worden und soll den Einsatz von Dritten flexibilisieren. Abs. 2 und 3 sind etwas anders als bislang formulierte Regelungen zur Wahldurchführung und zur Feststellung des Wahlergebnisses.

<u>Abschluss der Stimmabgaben werden die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.</u> (3) <u>Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben. Dies gilt unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 der Satzung.</u>	
§ 10 Annahme der Wahl Feststellung des Wahlergebnisses (1) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen. (2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden. (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen, a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat, b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.	Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 8 a.F. Die in § 10 a.F. enthaltenen Bestimmungen finden sich nun in § 11 Abs. 1 bis 3.

§ 11 ~~Bekanntmachung der gewählten Vertreter~~ Annahme der Wahl

- (1) ~~Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 10 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen.~~
- (2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
- a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,
- b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen inhaltlich dem § 10 a.F.

Statt der Schriftform der Benachrichtigung wird in Anlehnung an die verschiedenen Gesetzesänderungen nur noch die Textform vorgeschrieben.

Die in § 11 a.F. enthaltenen Bestimmungen finden sich nun in § 12.

§ 12 Auslegung der Wahlordnung <u>Bekanntmachung der gewählten Vertreter</u> Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung. Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 11 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.	Die Regelung ist mit geringfügigen Änderungen aus § 11 a.F. übernommen worden. Die Liste braucht nicht die Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertreter und Ersatzvertreter zu enthalten; die Aufzählung ist alternativ, so dass eins dieser drei Adressdaten genügt. Die Liste muss insoweit nicht einmal einheitlich sein; es wäre beispielsweise ausreichend, zu Vertreter A die Anschrift und zu Vertreter B die E-Mail-Adresse anzugeben.
§ 13 Verschmelzung <u>Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet</u> (1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt, sofern die Vertreterversammlung keine vorzeitige Neuwahl beschließt. Die Wahlordnung ist im Wahlzeitraum in dem Wahllokal auszulegen, bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung. (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem	Sie entspricht inhaltlich größtenteils dem § 12 a.F. Die in § 13 a.F. enthaltenen Bestimmungen finden sich nun in § 14. Die Bereitstellungsmöglichkeit im Internet passt besser zur brieflichen oder elektronischen (Online-)Wahldurchführung.

Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz ist der Mitgliederbestand maßgeblich, der sich aus der Verschmelzungsbilanz der übertragenden Genossenschaft ergibt. (3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft. (4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.	
§ 14 Wahlanfechtung <u>Verschmelzung</u> (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 11) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt. Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt. Die Amtszeit der hierbei gewählten Vertreter endet automatisch mit Ende der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft. (2) <u>Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.</u>	Die Regelung entspricht inhaltlich größtenteils dem § 13 a.F. Die in § 14 a.F. enthaltenen Bestimmungen finden sich nun in § 15.

(3) <u>Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.</u> (4) <u>Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.</u>	
§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung <u>Wahlanfechtung</u> Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG in Verbindung mit § 26e Abs. 2 der Satzung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft. <u>Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung (§ 12) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.</u>	Die Regelung entspricht inhaltlich größtenteils dem § 14 a.F. Die in § 15 a.F. enthaltenen Bestimmungen finden sich nun in § 16.
<u>§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung</u> <u>Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</u>	Die Regelung entspricht inhaltlich größtenteils dem § 15 a.F.